



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

9. Mehrheit der Äquivalenzen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

so wird für die Wahl des Äquivalents nicht selten der ursprüngliche oder anscheinende Begriffskern der beiden Worte entscheidend. Man kann von einer »Wurzeltreue« reden.

7. Bei Rechtsaufzeichnungen war nun schon durch den Zweck der Aufzeichnungen eine gewisse Worttreue gegeben, die Äquivalentmethode in gewissem Grade notwendig. Der Wortlaut des Gesetzes war ja wichtig, er sollte so aufgezeichnet werden, daß er bei der Rückübersetzung wieder herauskam. Der Vorübersetzer konnte ein beliebiger anderer Kleriker sein. Was er bringen sollte, war nicht ein juristisches Gutachten, sondern Ermittlung der deutschen Textvorlage. Deshalb mußte jedem deutschen Rechtsworte ein bestimmtes Lateinwort entsprechen, deshalb mußte man, soweit es ging, sich an die Übersetzungssitten halten, die in den Glossaren enthalten waren, allerdings zeitlich und örtlich wechseln konnten. Auch da, wo das Latein sonst gut ist, müssen wir in den lateinischen Rechtsworten die Wiedergabe deutscher Rechtsworte erwarten.

8. Bei der wortgetreuen Übersetzung stehen die einzelnen Lateinworte und die deutschen Worte in einer Entsprechung, die man der Kürze halber als »Äquivalenz« bezeichnen kann. Sie tritt uns quellenmäßig in den Glossaren und Vokabularien entgegen, kann aber auch sonst erkannt werden. Wenn ich von dem Vorhandensein einer Äquivalenz, z. B. von *ingenuus* und *edel* rede, so verstehe ich darunter die Tatsache, daß *edel* mit *ingenuus* übersetzt werden konnte.

9. Die Äquivalenz kann nun und das ist ebenso sicher wie wichtig eine *mehrfache* sein. In der Gegenwart sind die Wörterbücher Verzeichnisse der im Verhältnis zu einer fremden Sprache möglichen Äquivalenzen. Jedes Blatt in einem solchen Wörterbuch zeigt, daß für dasselbe deutsche Einzelwort eine Mehrheit von fremden Worten als Übersetzung in Frage kommt. Wir finden bei demselben deutschen Worte verschiedene Lateinworte verzeichnet und umgekehrt bei demselben Lateinworte mehrere deutsche Worte. Dadurch wird die Möglichkeit verschiedenartiger Übersetzung bezeugt. Diese Möglichkeit ist eine notwendige Folge daraus, daß sich die Bedeutungen der Einzelworte in den verschiedenen Sprachen nicht in vollem Umfange decken. Diese Möglichkeit verschiedener Übersetzung desselben Worts hat natürlich auch im Mittelalter bestanden, wie sich sowohl aus den Glossen wie aus der Beobachtung der Über-

setzungsfälle ergibt. Die abstrakte Möglichkeit ist wohl früher niemals verkannt und nur das konkrete Vorkommen nicht immer gesehen worden. Ich würde alle diese Selbstverständlichkeiten nicht besonders hervorheben, wenn nicht neuerdings v. SCHWERIN sie als höchst unwahrscheinlich beanstandet hätte (vgl. u. § 27). Die Möglichkeit einer doppelten Übersetzung will ich als Doppeläquivalenz bezeichnen. Wir werden bei der Erörterung der Standesbezeichnungen zwei besonders wichtige Doppeläquivalenzen kennen lernen. Das deutsche Wort »edel« konnte sowohl mit »nobilis« wie mit »ingenuus« übersetzt und das Lateinwort »ingenuus« nicht nur für »edel«, sondern auch für »frei« gebraucht werden <sup>1)</sup>.

10. Die Übersetzung ist vielfach schwierig und war es für mittelalterliche Translatoren besonders. Die Schwierigkeit konnte durch besondere Umstände erhöht werden, mangelnde Sprach- und mangelnde Sachkenntnis, Eile usw. Dann konnte es vorkommen, daß der Translator der Grundübersetzung bei der Wortübersetzung andere Äquivalente wählte, als er nach dem Zusammenhang hätte wählen sollen. Es entstanden Übersetzungsfehler. Nach unserem Maßstab, der die Wiedergabe der Gedanken fordert, liegt ein Übersetzungsfehler immer vor, wenn das gewählte Lateinwort in den gegebenen Zusammenhang nicht hineinpaßt, mag es auch in anderem Zusammenhang als Äquivalent verwendbar sein. Solche Übersetzungsfehler werden wir bei der Kritik des Jus Vetus Frisicum in großem Umfange kennenlernen. Aber sie sind auch sonst reichlich vorhanden. Die Fehler, die auf der Äquivalentmethode beruhen, konnten bei der Rückübersetzung, wenn sie in derselben Weise vorgenommen wurde, beseitigt werden, aber es konnten auch in die Grundübersetzung sich Fehler einschleichen, die sich der Erkenntnis entzogen. Denn die Rückübersetzung war auch eine schwierige Aufgabe, um so schwieriger, je größer der zeitliche Abstand des Vorübersetzers

<sup>1)</sup> Auch das Lateinwort »justitia« kann für verschiedene deutsche Worte stehen, z. B. sowohl für Gerechtigkeit (subjektives Recht) als auch für Gericht. Auf der Übersetzung mit einem falschen Äquivalente beruht die herkömmliche Deutung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, die zu wichtigen rechtshistorischen Irrtümern geführt hat. Vgl. unten § 52 VI.